

Beispiel 1:

Der Leistungsberechtigte A. ist alleinstehend und wird ab 01.07.2005 im Rahmen des Betreuten Wohnens betreut und verfügt über folgende Einkommens- und Vermögensverhältnisse:

Einkommen:

kein Einkommen

Vermögen:

1. Eigentumswohnung 50 m ² Verkehrswert	80.000,00 €
2. Sparvermögen insgesamt	7.450,00 €
3. Kapitallebensversicherung aktueller Rückkaufswert	5.420,00 €
4. „Riesterrente“, aktueller Wert der Anlage	2.485,00 €
5. Familiensilberbesteck von der Großmutter, geschätzter Wert	4.260,00 €
6. Sterbegeldversicherung Rückkaufswert	1.170,00 €

In welcher Höhe muss A. aus seinem Vermögen zur Deckung der Kosten seiner Betreuung im Betreuten Wohnen beitragen?

Grundsatz: Nach § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) ist das gesamte verwertbare Vermögen zunächst einzusetzen, bevor die Sozialhilfe eintreten kann!

Der Gesetzgeber hat aber natürlich auch Ausnahmen formuliert, die im § 90 Abs. 2 SGB XII beschrieben sind:

Zu 1.:

Die Eigentumswohnung ist nach § 90 Abs. 2 Ziffer 8 SGB XII geschützt, solange sie „angemessen“ ist und von der nachfragenden Person oder von dem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit einer Wohnung/eines Einfamilienhauses richtet sich nach der Zahl der Bewohner, den behindertenspezifischen Erfordernissen, den baurechtlichen Vorschriften und einer weiteren Anzahl von individuellen Bedürfnissen, so dass eine exakte Quadratmeterzahl nicht genannt werden kann.

Zu 2.:

Das Sparvermögen ist dem Grunde nach einzusetzen. Als Vermögensfreigrenze stehen dem Leistungsberechtigten 2.600,00 € zu. Ist ein Ehegatte (oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) vorhanden, erhöht sich die Grenze um 614,00 €. Für jeden weiteren Angehörigen, der überwiegend unterhalten wird, erhöht sich die Freigrenze um jeweils 256,00 €. Siehe hierzu auch die Berechnung auf der nächsten Seite.

Zu 3.:

Die klassische Kapitallebensversicherung ist nicht geschützt und muss somit in Höhe des aktuellen Rückkaufswertes eingesetzt werden. Sie fällt nicht unter die Ausnahme des § 90 Abs. 2 Ziffer 2 SGB XII, weil sie dem Grunde nach frei verfügbar ist und somit nicht ausschließlich der Altersvorsorge dient.

Zu 4.:

Die sogenannte „Riesterrente“ fällt unter die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 Ziffer 2 SGB XII und ist somit geschütztes Vermögen. Sie wird staatlich gefördert und ist auch nicht frei verfügbar.

Zu 5.:

Im Rahmen des Ermessens können Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für den Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde, nach § 90 Absatz 2 SGB XII vom Vermögenseinsatz geschützt werden. In diesen Fällen ist jedoch eine besondere Begründung erforderlich. Im vorliegenden Einzelfall gehen wir davon aus, dass es sich um ein Silberbesteck handelt, das bereits seit einigen Generationen weitervererbt wird. Da der Leistungsberechtigte jedoch bisher kinderlos geblieben ist und somit die Familientradition nicht mehr einzuhalten ist, muss der Einsatz des Wertes gefordert werden.

Zu 6.:

Im Gegensatz zur Kapitallebensversicherung muss die Sterbegeldversicherung nicht im Rahmen der Inanspruchnahme aus Vermögen eingesetzt werden. Sie ist nicht frei verfügbar, sondern ausschließlich zum Zweck der Finanzierung der angemessenen Beerdigungskosten einzusetzen und wirkt sich damit später auch für den Sozialhilfeträger kostenmindernd aus, weil dies die eventuell von ihm zu übernehmenden Beerdigungskosten mindert. Der Rückkaufwert der Sterbegeldversicherung ist natürlich nur in der Höhe geschützt, die eine ortsübliche und angemessene Beerdigung ermöglichen.

Das verwertbare Vermögen errechnet sich daher wie folgt:

Sparvermögen:	7.450,00 €
Kapitallebensversicherung, Rückkaufswert:	5.420,00 €
Wert des Silberbestecks:	4.260,00 €

gesamtes verwertbares Vermögen:	17.130,00 €
	=====

Nach der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII beträgt die Vermögensfreigrenze bei der Hilfe nach Kapitel 6 (Eingliederungshilfe) 2.600,00 € für den Leistungsberechtigten zuzüglich eventuell 614,00 € für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und eventuell weitere 256,00 € für jede weitere Person, die vom Leistungsberechtigten überwiegend unterhalten wird (z. B. Kinder).

Der Leistungsberechtigte ist alleinstehend und hat auch keine weiteren Angehörigen, die er überwiegend unterhält. Daher beträgt die Vermögensfreigrenze für ihn 2.600,00 €.

Der übersteigende Betrag von 14.530,00 € (17.130,00 € abzüglich Freigrenze 2.600,00 €) ist daher zunächst vorrangig einzusetzen. Erst wenn das Vermögen auf 2.600,00 € gesunken ist, besteht wieder ein Anspruch auf Sozialhilfe nach SGB XII, wobei nur der „Vermögensverbrauch“ zu akzeptieren ist, der für eine „übliche Lebensführung“ notwendig ist.

Alternativ:

Der Leistungsberechtigte verfügt über keine Eigentumswohnung, sondern die Eltern oder der Leistungsberechtigte selbst haben einen Bausparvertrag angespart (Bausparsumme: 80.000,00 €, Ansparsumme: 40.000,00 €). Der Vertrag wird in 2006 zuteilungsreif und die Eltern beabsichtigen, den angesparten Betrag und den Darlehensanspruch für den Kauf einer Eigentumswohnung für den Leistungsberechtigten zu verwenden, die er dann auch bewohnen soll.

Nach § 90 Abs. 2 Ziffer 3 SGB XII kann der Bausparvertrag als geschütztes Vermögen angesehen werden, wenn die Kaufabsicht glaubhaft dargelegt wird und dann auch nach Zuteilung des Vertrages verwirklicht wird. Sollte die angesparte Summe nicht zum Kauf einer Eigentumswohnung verwendet werden, entfällt der Schutz des § 90 Abs. 2 Ziffer 3 SGB XII und der Betrag ist einzusetzen.